

Satzung



60 Jahre Tennisclub
Babenhausen e.V.
1958-2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Babenhausen e.V. (nachfolgend "Verein" genannt). Er hat seinen Sitz in 64832 Babenhausen. Er wurde am 01. März 1958 gegründet und ist am 07.10.1964 unter der Nr. 105 beim Amtsgericht Seligenstadt in das Vereinsregister eingetragen worden.

Gerichtsstand ist das für Babenhausen zuständige Amtsgericht.

Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ausübungen und Förderung des Tennissports im besonderen und von Sport und Spiel im allgemeinen, Dabei spielen die sportliche Förderung der Jugendlichen und die Jugendpflege eine wichtige Rolle.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein betätigt sich weder politisch noch religiös.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Rasse, Beruf und Religion werden, wenn er bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen und den Vereinszweck zu fördern. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Mitglied werden, wenn sie dem schriftlichen Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beifügen. Der Aufnahmeantrag ist beim Vereinsvorstand einzureichen.

Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ablehnung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der an dem Beschluss mitwirkender Vorstandsmitglieder. Für die Aufnahme genügt die einfache Mehrheit der zustimmenden, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse des Vorstandes sind endgültig und können nicht von der Mitgliederversammlung überprüft werden.

Jedes Mitglied hat selbst die Verantwortung dafür, dass gesundheitliche Gründe der Sportausübung im Verein nicht entgegenstehen. Bei minderjährigen Mitgliedern liegt die Verantwortung auch bei ihren gesetzlichen Vertretern.

§ 5

Arten der Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder
2. aktive volljährige Mitglieder
3. aktive minderjährige Mitglieder
4. aktive Saisonmitglieder
5. passive Mitglieder

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einstimmiges Votum der am Beschluss beteiligten Vorstandsmitglieder solchen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport überhaupt erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive volljährige Mitglieder.
2. Aktive volljährige Mitglieder haben das Recht, die Sporteinrichtungen des Vereins und die Vereinsgeräte nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Aktive minderjährige Mitglieder können die Sporteinrichtungen des Vereins und die Vereinsgeräte nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie aktive volljährige Mitglieder. In Vorstandsämtern des Vereins sind sie allerdings nicht wählbar, sie können jedoch nach § 14, Nr.1, Abs. 3, vom Vorstand als Beisitzer, Referenten und in Kommissionen gerufen werden.
4. Aktive Saisonmitglieder gehören dem Verein vorerst nur vorübergehend für eine einzige Saison, längstens für 8 Monate an. Mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, der Wählbarkeit in ein Ehrenamt, der Teilnahme an den Clubmeisterschaften und der Zahlung einer Aufnahmegebühr haben Saisonmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen aktiven Vereinsmitglieder. Nach Beendigung der Saisonmitgliedschaft erfolgt automatisch die Umwandlung in ein aktives Mitglied mit Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres, es sei denn, sie stellen vorher einen Antrag auf Aufnahme als passives Mitglied oder sie teilen mit, dass sie mit Ablauf der Saisonmitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden wollen.
5. Passive Mitglieder betreiben den Tennissport nicht aktiv, unterstützen jedoch die Ziele des Vereins und nehmen an seinen geselligen Veranstaltungen teil. Die passiven Mitglieder haben - abgesehen von der Ausübung des Tennissportes - die gleichen Rechte wie die aktiven Vereinsmitglieder.

Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft für mindestens das nächste Geschäftsjahr umgewandelt werden, das dem Jahr des Eingangs des Umwandlungsantrags folgt. Die Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, bei Rückumwandlung der passiven Mitgliedschaft in die schon vorher bestandene aktive Mitgliedschaft jedoch frühestens nach Ablauf eines passiven Geschäftsjahres.

Bei Umwandlung oder Rückumwandlung der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist der ganze Jahresbeitrag für aktive Mitglieder und – soweit nicht entrichtet – auch der Aufnahmebeitrag zu zahlen.

6. Alle Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen zu befolgen.
2. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, der Saisonmitglieder und der passiven Mitglieder haben alle übrigen Mitglieder bei der Aufnahme in den Verein einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen
3. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle übrigen Mitglieder den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist jeweils spätestens bis zum 31. März zu entrichten, bei Eintritt in den Verein nach diesem Zeitpunkt binnen 4 Wochen nach dem Eintritt.
4. Die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages für die jeweilige Mitgliederart wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und den jeweiligen Erfordernissen angepasst.
5. Aktive volljährige Mitglieder, die noch im Schul- oder Berufsausbildung stehen oder Pflichtwehrdienst bzw. Ersatzdienst leisten, zahlen einen um 50 % ermäßigten Aufnahmebeitrag.
6. Aktive Mitglieder, die in dem Kalenderjahr ihres 18. Geburtstages in den Verein eintreten, zahlen einen Aufnahme- und Jahresbeitrag in gleicher Höhe wie aktive minderjährige Mitglieder.
7. Jedes aktive Mitglied und jeder Jugendliche ab **15** Jahre hat zur Instandhaltung der Tennisanlage sowie zur Unterstützung der vom Verein durchgeführten Veranstaltungen jährlich Arbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht abgeleistete Pflichtarbeitsstunde hat jedes aktive Mitglied und jeder Jugendliche ab **15** Jahre einen bestimmten Ablösebetrag zu zahlen. Die Menge der Arbeitsstunden sowie die Höhe des Ablösebetrags werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und den jeweiligen Erfordernissen angepasst. Die Abrechnung erfolgt nach Saisonende, die Zahlungen sind bis spätestens jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres fällig.

8. Der Verein ist berechtigt, bei Überschreitung des Zahlungszieles um mehr als 7 Tage dem Mitglied Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen Diskontsatzes der Vereins-Hausbank in Rechnung zu stellen.

§ 8

Ahndung und Vergehen

1. Zur Ahndung von Vergehen im Zusammenhang mit dem Verein, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre
 - d) Ausschluss
2. Vor jeder Bestrafung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung vor dem Vorstand zu geben.
3. Verwarnung, Verweis und Sperre bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
4. Der Vereinsausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Vereinsausschluss ist nur zulässig
 - a. Bei mehrmaligem groben Verstoß gegen die Vereinssatzungen,
 - b. Wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich erheblich gegen den Verein selbst, seinen Zweck, seine Aufgaben und sein Ansehen richten,
 - c. Wegen mehrfacher Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d. Wegen Vereinsschädigenden unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - e. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung, sofern in ihr auf das Erlöschen der Mitgliedschaft bei Nichterfüllung hingewiesen worden ist.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung dann endgültig ist.

4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss bleiben die nicht erfüllten finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bestehen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung (Allgemeines)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt als Jahreshauptversammlung und in den Fällen des § 13 als außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Dabei sind Versammlungsort und Versammlungsbeginn anzugeben und die Tagesordnung mit Anträgen beizufügen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie enthält in der Regel mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Bekanntgabe der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) Bericht des Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Aussprache zu den Berichten, soweit sie nicht schon im Anschluss an den jeweiligen Bericht erfolgt ist,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Bekanntgabe des Haushaltsplans, Beschlussfassung über seine Genehmigung und Festsetzung der Beiträge sowie Beschlussfassung über etwaige Umlage,
 - g) Beschlussfassung über etwaige Anträge,
 - h) Wahlen bzw. Ersatzwahlen,
 - i) Verschiedenes.

Unter dem TOP „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst, sondern nur aufgeworfene Fragen diskutiert und/oder vom Vorstand beantwortet werden.

§ 12

Mitgliederversammlung (Beschlussfähigkeit und Abstimmung)

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für die Auflösung des Vereins sieht die Satzung eine Sonderregelung vor.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Saisonmitglieder. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die anwesenden jugendlichen Mitglieder mit vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern wird schriftlich (geheim) abgestimmt. Das Gleiche gilt, wenn für dasselbe Amt mehrere Bewerber kandidieren.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.
5. Bei Wahlen gilt folgendes:
Steht nur ein Kandidat zur Wahl an, ist er gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten für dasselbe Amt zur (geheimen) Wahl an, ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit zieht der Wahlleiter das Los. Wahlleiter ist der Leiter der Mitgliederversammlung, in der Regel also der 1. Vorsitzende. Kandidiert der Versammlungsleiter für ein Amt, so bestimmt für seine Wahl die Mitgliederversammlung einen anderen Wahlleiter.
Jede Wahlhandlung ist erst dann abgeschlossen, wenn der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annimmt.
6. Jedes mindestens 14 Jahre alte Mitglied, mit Ausnahme der Saisonmitglieder, ist berechtigt, für die nächste Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen. Die schriftlichen Anträge müssen dem Vorstand spätestens am 31. Dezember des Vorjahres der Jahreshauptversammlung vorliegen. Fristgerecht gestellte Anträge sind der Einladung zur Jahreshauptversammlung beizufügen.
7. Satzungsänderungen und Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
8. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Im Falle von b) muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- Sportwart,
- Jugendwart,
- Schriftführer, zugleich Pressewart.

Einzelheiten zum Aufgabengebiet der einzelnen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln. Der 1. Vorsitzende bestimmt selbst, welche Aufgaben er übernimmt.

Für die Bearbeitung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Beisitzer, Referenten und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen; auch minderjährige Mitglieder kommen für eine Berufung in Betracht.

Die Beisitzer bzw. Referenten werden bestimmten Vorstandsmitgliedern zugeordnet und berichten diesen direkt.

Die Kommissionen haben ausschließlich beratende Funktionen, den Vorsitz in der Kommission hat der 1. Vorsitzende; er bestimmt, wer ihn bei Verhinderung im Vorsitz vertritt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes einzelne Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Legt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt mit sofortiger Wirkung nieder, stirbt es, wird es abgewählt oder verliert es sein Amt aus anderen Gründen, z.B. durch Austritt aus dem Verein, kann der Vorstand durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger wählen lassen. Er kann stattdessen auch einem anderen Vorstandsmitglied die Vertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit übertragen.
4. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und der Verkehr mit Behörden und Verbänden. Er führt alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist zusätzlich zu allen ihm durch die Satzung angewiesenen Aufgaben für alle im Einzelnen nicht geregelten Vereinsangelegenheiten zuständig.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Ihnen ist nicht erlaubt, für den Verein oder im Rahmen des Vereins bezahlte Tätigkeiten (z.B. Trainerstunden) auszuüben. Der Vorstand setzt die Personen ein, die berechtigt sind, bezahlte Trainerstunden zu geben.
6. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens in jedem Quartal einmal ein und leitet die Vorstandssitzung. Außerdem findet eine Vorstandssitzung statt, wenn das Vereinswohl dies erfordert oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder eine Sitzung

beantragen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel schriftlich mit Tagesordnung, in Eilfällen mündlich. Die Ladungsfrist bestimmt der Vorstand. Sie hat der 1. Vorsitzende einzuhalten. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt dessen Aufgaben hinsichtlich der Vorstandssitzung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister wahr.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Vorstandmitglieder anwesend sind. In Einzelfällen genügt die Anwesenheit von 3 Vorstandmitgliedern.

§ 15

Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch jeweils 2 der folgenden 3 Vorstandmitglieder:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister.

§ 16

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Außerdem kann sie für jeden Kassenprüfer einen Vertreter wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer überprüfen vor jeder Jahresmitgliederversammlung und vor jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und – soweit dies für das Geschäftsjahr noch nicht geschehen ist und ein Jahresabschluss vorliegt – den Jahresabschluss. Das Ergebnis der Überprüfung, ist schriftlich festzuhalten, dem Vorstand vor der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulesen. Können sich die Kassenprüfer über einen Punkt ihrer Überprüfung nicht einigen, haben sie ihre unterschiedlichen Auffassungen in ihrem Bericht darzulegen.

§ 17

Protokolle

1. Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschriften zu fertigen. Sie ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Schriftführer bzw. dem vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung bestellten Protokollführer zu unterschreiben.

Wenn mehrere Leiter und/oder Schriftführer tätig waren, unterschreiben sie nur den jeweils ihre Tätigkeit betreffenden Teil der Niederschrift.

2. Die Niederschrift ist so kurz wie möglich und so umfassend wie nötig ist zu gestalten. Beschlüsse sind in der Regel wörtlich aufzunehmen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Haftung

Alle für den Verein ehrenamtlich tätigen Amtsinhaber haften dem Verein gegenüber nur auf Vorsatz.

Gegenüber den Vereinsmitgliedern ist die Haftung aller für den Verein ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Verein haftet nicht für Diebstähle auf dem Vereinsgelände.

Für Unfälle auf dem Vereinsgelände haftet der Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist davon abhängig, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung sind. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Fehlt es wegen zu geringer Anwesenheitszahl an der Beschlussfähigkeit, kann binnen 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung darf frühestens 2 Monate und muss spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form

Inhaberinnen von Ämtern des Vereins führen die weibliche Form der Amtsbezeichnung, z.B. 1. Vorsitzende, Schatzmeisterin, Jugendwartin usw.

§ 21 Datenschutz

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität



- Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Anschrift,
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2019 mit der nach der Satzung vom 05.03.2016 erforderlichen Mehrheit verabschiedet. Sie tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft. Die bisherige Satzung aus dem Jahr 2016 verliert zeitgleich ihre Gültigkeit.

64832 Babenhausen, den 09.03.2019